

heiligste ausgesetzt, so hat er utroque genu niederzuknien, das Haupt zu entblößen und sich zu verneigen.

Dasselbe ist der Fall, wenn an dem Altare, an welchem er vorübergeht, eben die h. Communion ausgetheilt wird; ebenso wenn das Allerheiligste eben in Procession oder als Viaticum aus der Kirche getragen wird.

(R. P.)

VII. (Das hl. Feuer am Charsamstag.) Es kommt vor, daß man das heilige Feuer, welches am Charsamstage vor der Kirchenthüre gesegnet wird, mit Streich- oder Zündhölzchen anzündet, also dasselbe nicht aus einem Feuersteine schlägt. Es fragt sich, ob eine solche Uebung zulässig sei oder geduldet werden könne? — Antwort: Nein; denn diese Uebung widerspricht der bestimmten liturgischen Vorschrift, daß dieses Feuer aus einem Steine (*de lapide*) geschlagen werde, und vereitelt die hiermit verbundene kirchliche Symbolik. „Das aus dem Stein frisch geschlagene Osterfeuer ist nämlich ein Sinnbild der Gnade, welche aus Christus dem Egesteine uns durch das bittere Leiden und Sterben des Heilandes zu Theil geworden ist“ (Benger, Pastoralth. II. 182). „Das Feuer, an welchem die Osterkerze und dann die übrigen Lichter der Kirche angezündet werden, wird aus einem Kieselsteine geschlagen und feierlich gesegnet. Jesus ist der Egestein: unansehnlich wie der Kiesel ruhet seine Menschheit im Felsengrabe, aber ein himmlischer Funke seiner Gottheit strahlet in ihr auf, und Alles wird ringsum entzündet und erleuchtet und gnadenvoll durchdrungen. Da von diesem Feuer auch die Lampe vor dem Allerheiligsten angezündet wird und diese dann als das ewige Licht das ganze Jahr über nicht erlöschend darf, an ihr aber alle Lichter zum gottesdienstlichen Gebrauche angezündet werden sollen, so währt das am Charsamstage aus einem Steine geschlagene und geweihte Feuer durch das ganze Jahr“ (Amberger II, 683) — zum Sinnbilde, daß unsere gottesdienstliche Freude in Dem ruhe, der für

uns gestorben und auferstanden ist, in Christo, dem Eckstein der Kirche.

VIII. (Beschaffenheit der Burse.) Es trifft sich öfters, daß man Burzen findet, die bloße Deckel sind, unter die man das Corporale legen kann. Auch das kommt vor, daß die Burse zwar ein Säckchen hat, in welches man das Corporale einschieben kann, daß man aber das Letztere unterläßt und das Corporale einfach unter die Burse legt. Was ist von solchen Uebungen zu sagen? — Antwort: Eine sogenannte Burse, die in einem bloßen Deckel aufgeht, ist gar keine Burse, die ihrem Begriffe nach eine Art Nänzchen sein muß zur Aufbewahrung des Corporale. Da aber die Kirche eine Burse und keinen bloßen Deckel vorschreibt, so ist es offenbar unzulässig, statt einer wirklichen Burse eine fälschlich sogenannte zu gebrauchen. In gleicher Weise ist es unstatthaft, das Corporale unter die Burse zu legen, statt in dieselbe hineinzuschieben. Eine solche Uebung wäre rubrikwidrig und ist auch von der S. R. C. als unstatthaft erklärt (13. Sept. 1704. Ravennaten.). Das Corporale ist nämlich das heiligste Tuch beim Altardienste, und darum gebührt es sich, daß dasselbe auch mit ganz besonderer und auffmender Sorgfalt verwahrt werde, und das soll dadurch significirt werden, daß man es in die Burse legt. Aus eben diesem Grunde ist es nicht gestattet, daß man zum Zwecke der Ausspendung der heiligen Communion das Corporale ohne Burse oder unter der Burse zum Altare trage, es muß das immer in einer Burse geschehen. S. R. C. 27. Febr. 1847 dub. 1—4. „Das Corporale darf sonach als das heiligste Tuch nur inner der Burse getragen werden“ (Amberger II, 302).
(A. P.)

IX. (Communion eines nicht Absolvirten.) Curatus S. post peractum sacrum nonnullorum poenitentium confessiones audit, quorum uni, innuptae Gertrudi, relapsae in